

muß auf der im Frühsommer 1987 stattfindenden 39. Tagung der ILC noch detailliert erörtert werden. Im Rechtsausschuß der UN-Vollversammlung haben die Vertreter von 59 Staaten erste Stellungnahmen abgegeben.

Die im Entwurf vorgenommene Einteilung der Verbrechen in drei Kategorien — Verbrechen gegen den Frieden, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen — fand breite Unterstützung. Zu den einzelnen Verbrechenstatbeständen wurden im Rechtsausschuß zahlreiche Änderungs- und Ergänzungsvorschläge unterbreitet.

Die DDR und andere Staaten vertraten die Auffassung, daß der Tatbestand der Aggression nicht nur die Androhung und Führung, sondern auch die Planung und Vorbereitung eines Angriffskrieges erfassen muß. Da die Planung und die Vorbereitung von Aggressionshandlungen bereits in den Statuten für die Internationalen Militärgerichtshöfe in Nürnberg und Tokio zu Verbrechen gegen den Frieden erklärt worden waren, wird angesichts der gegenwärtigen internationalen Situation eine Einschränkung dieser allgemein anerkannten Straftatbestände als unzulässig angesehen; sie würde die vorbeugende Wirkung des Kodex wesentlich abschwächen. Außerdem wurde gefordert, auch die Propagierung eines Angriffskrieges unter Strafe zu stellen.<sup>7</sup>

Der Spezialberichterstatler hat die Entscheidung darüber, ob die Erstanwendung bzw. Anwendung von Kernwaffen als Verbrechenstatbestand in den Kodex aufgenommen werden soll, der UN-Vollversammlung überlassen. Im Rechtsausschuß sprachen sich sozialistische und andere Staaten (wie z. B. Ägypten, Äthiopien, Irland, Mexiko, Nigeria, Sierra Leone und Somalia) ausdrücklich für eine solche Festlegung im Kodex aus.

Außer der Aggression hat der Spezialberichterstatler noch folgende Tatbestände als *Verbrechen gegen den Frieden* eingestuft: die Einmischung in die inneren oder äußeren Angelegenheiten eines anderen Staates; den Staatsterrorismus, den Bruch von Vereinbarungen zur Rüstungsbegrenzung und zur Abrüstung sowie zum Verbot der Stationierung oder Erprobung von Waffen, insbesondere von Kernwaffen, in bestimmten Gebieten oder im Weltraum; die gewaltsame Errichtung oder Aufrechterhaltung von Kolonialherrschaft; die Anwerbung, Organisierung, Ausrüstung und Ausbildung von Söldnern. Dies fand die prinzipielle Unterstützung der großen Mehrheit der an der Debatte teilnehmenden Staatenvertreter, wengleich zu den Tatbeständen eine Reihe von Ergänzungs- und Abänderungsvorschlägen unterbreitet wurden. So forderten insbesondere Delegierte aus Entwicklungsländern, den Tatbestand der ökonomischen Aggression im Kodex festzulegen.

Als *Verbrechen gegen die Menschlichkeit* hat der Spezialberichterstatler folgende Tatbestände aufgeführt: Völkermord, Apartheid, die in Art. 6 Buchst. c des Nürnberger IMT-Statuts formulierten Tatbestände (Mord, Ausrottung, Versklavung, Deportation oder andere unmenschliche Handlungen) — jedoch unabhängig davon, ob sie in Kriegs- oder in Friedenszeiten begangen wurden — sowie schwerwiegende Verletzungen völkerrechtlicher Verpflichtungen von wesentlicher Bedeutung für den Schutz und die Erhaltung der menschlichen Umwelt. Diese Liste fand im Rechtsausschuß breite Unterstützung. Jedoch wurde in der Diskussion vorgeschlagen, den Tatbestand des Verbrechens gegen die menschliche Umwelt dahingehend zu konkretisieren, daß absichtliche Schädigungen weitreichender und lang anhaltender Natur sowie die Erprobung und Anwendung von Massenvernichtungswaffen erfaßt werden.

Zum Tatbestand der *Kriegsverbrechen* wurde im Rechtsausschuß darauf verwiesen, daß sich der Kodex auf schwere Verletzungen der Regeln der Kriegführung konzentrieren sollte, wie sie in den vier Genfer Abkommen zum Schutz von Opfern internationaler bewaffneter Konflikte vom 12. August 1949 sowie im Ergänzungsprotokoll I vom 8. Juni 1977 zu diesen Abkommen formuliert sind.<sup>8</sup>

Der Gesamtentwurf sieht auch die Verschwörung zur Begehung von Verbrechen gegen den Frieden und die Sicherheit der Menschheit als Straftatbestand vor.

In einem *allgemeinen Teil über die Prinzipien der Verfolgung und Bestrafung* von Verbrechen gegen den Frieden

und die Sicherheit der Menschheit ist u. a. festgelegt, daß diese Verbrechen unverjährbar sind und daß jeder Staat verpflichtet ist, jede Person, die ein solches Verbrechen begangen hat und sich auf seinem Territorium befindet, zu bestrafen oder auszuliefern. Personen, die solche Verbrechen in ihrer Eigenschaft als Staatsorgane begangen haben, können sich nicht auf die Immunität vor der Strafverfolgung berufen. Auch Handeln auf Befehl, Zwang, Notstand und höhere Gewalt werden nicht als Strafausschließungsgründe anerkannt, es sei denn, der Täter handelte unter der Androhung einer schwerwiegenden, unmittelbar bevorstehenden und unabänderlichen Gefahr. Ein Irrtum im Recht oder Fakt soll den Täter ebenfalls nicht von der strafrechtlichen Verantwortlichkeit befreien, es sei denn, daß dieser Irrtum unter den gegebenen Umständen unvermeidlich war. Ein Verbrechen, das von einem Untergebenen begangen wurde, befreit auch dessen Vorgesetzten nicht von der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, wenn dieser davon Kenntnis hatte oder annehmen konnte, daß der Untergebene dieses Verbrechen begeht, und wenn er nicht alle ihm möglichen Maßnahmen zur Verhinderung dieses Verbrechens ergriffen hat.

Der Entwurf sieht vor, daß jede Person, die eines Verbrechens gegen den Frieden und die Sicherheit der Menschheit beschuldigt wird, das Recht auf eine menschliche Behandlung und insbesondere auf ein faires Verfahren auf der Grundlage des Rechts und der Tatsachen hat. Darüber hinaus ist das Verbot der rückwirkenden Anwendung des Kodex vorgesehen. Dabei wird gleichzeitig festgestellt, daß diese Bestimmung nicht die Verfolgung oder Bestrafung einer Person für ein Verbrechen ausschließt, das zum Zeitpunkt der Begehung nach den allgemein anerkannten Prinzipien des Völkerrechts strafbar ist.

Diese allgemeinen Prinzipien fanden im Rechtsausschuß die grundsätzliche Zustimmung zahlreicher Staatenvertreter. Die DDR und andere Staaten schlugen darüber hinaus vor, daß Personen, die Verbrechen gegen den Frieden und die Sicherheit der Menschheit begangen haben, kein Asyl gewährt werden darf.

Insgesamt stellt der vorliegende Entwurf des Kodex eine gute Grundlage für die weitere Arbeit an diesem für die Erhaltung und Festigung des Friedens und der Menschenrechte bedeutsamen Projekt dar.

#### *Annäherung der Standpunkte zum Verhandlungstext einer Konvention gegen Söldner*

In der Aussprache zum Tagesordnungspunkt „Bericht des Ad-hoc-Ausschusses zur Ausarbeitung einer Konvention gegen die Rekrutierung, den Einsatz, die Finanzierung und die Ausbildung von Söldnern“ haben zahlreiche Delegierte darauf aufmerksam gemacht, daß auf Grund der zunehmenden Aktivitäten von Söldnerbanden und der daraus resultierenden destabilisierenden Wirkungen für die internationale Sicherheit und insbesondere für die Länder Lateinamerikas, Afrikas und Asiens die Fertigstellung der Konvention gegen das Söldnertum besonders dringlich ist.<sup>9</sup> In der Resolution 41/80, die die UN-Vollversammlung am 3. Dezember 1986 ohne Abstimmung angenommen hat, wurde der Ad-hoc-Ausschuß aufgefordert, schnellstmöglich den Entwurf der Konvention fertigzustellen. Während der jüngsten Tagung dieses Ausschusses, die vom 19. Januar bis 2. Februar 1987 in New York stattfand, konnte der Verhandlungstext präzisiert und die Anzahl der offenen Probleme weiter reduziert werden.

Der jetzt vorliegende, 23 Artikel umfassende Verhandlungstext<sup>10</sup> sieht u. a. vor, daß nicht nur der Söldner selbst, sondern auch diejenigen Personen, die Söldner anwerben, ausbilden, finanzieren oder einsetzen, zu verfolgen und zu be-

7 A/C. 6/41/SR. 40, S. 4 ff.

8 Völkerrecht, Dokumente, Teil 1, Berlin 1980, S. 231 ff.; Für die DDR geltende völkerrechtliche Regeln der Kriegführung, Teil A, Berlin 1983, S. 252 ff.

9 Vgl. zur Vorgeschichte R. Kampa/H. Teschner, „Vorbereitung einer Internationalen Konvention gegen das Söldnertum“, NJ 1982, Heft 9, S. 396 ff.

10 A/AC. 207/1987/CRP. 2 vom 5. Februar 1987.